

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	9 (1917)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Aus schweizerischen Verbänden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

solches Verhalten der Arbeiter allgemein üblich, so bedeutete das die Preisgabe aller in schweren Kämpfen errungenen Positionen, die Degradation des Arbeiters zum Arbeitsvieh. Der Staat hat die Pflicht, die Arbeiterschaft gegen solche Elemente zu verteidigen.



## Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz.

Wir haben unsren Standpunkt in dieser Frage in früheren Publikationen bereits dargelegt. Die Diskussion in der Arbeiterpresse und die Stellungnahme der Unternehmerpresse und einzelner Unternehmer, die es als selbstverständlich betrachteten, dass mit der durchgehenden Arbeitszeit nicht notwendig eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit verbunden sein müsse, veranlassten das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, mit folgender Eingabe an den Bundesrat zu gelangen:

Bern, den 9. März 1917.

An den Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herrn Bundespräsident Schulthess,

Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements,

Bern.

Herr Präsident, geehrte Herren!

In Unternehmer- und Arbeiterkreisen wird gegenwärtig die Einführung der ungeteilten englischen Arbeitszeit ventiliert. Ueber die Vor- und Nachteile dieser Arbeitszeiteinteilung wollen wir uns hier nicht verbreiten, sie sind anlässlich der Beratung des Artikels 42 des neuen Fabrikgesetzes erörtert worden und haben ihren Niederschlag in der Fassung dieses Artikels gefunden.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung hat vor kurzem in einer Mitteilung an die Presse die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit empfohlen und den Unternehmern angeraten, von den Kantonsregierungen auf Grund des Bundesbeschlusses über Bewilligung ausnahmsweise Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 16. November 1915, die Bewilligung für die Abkürzung der Mittagspause einzuholen.

Wir haben der Auffassung der Zentralstelle für Kohlenversorgung sofort in öffentlichen Publikationen widersprochen und die Arbeiterschaft aufgefordert, auf die Einführung der englischen Arbeitszeit nur unter der Bedingung einzutreten, dass die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden beträgt.

Bereits sind nun Unternehmer im Begriffe, die Bewilligung für Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bei den betreffenden Kantonsregierungen zu beantragen. Uns ist ein Fall aus Zürich mitgeteilt worden, wonach die kantonale Regierung ein Gutachten bei der eidg. Fabrikinspektion einholen will über die Frage, ob die tägliche Arbeitszeit bei durchgehender Arbeit mehr als neun Stunden betragen dürfe.

Unsere Meinung zur Sache ist die, dass Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 16. November 1915 überhaupt nicht zutreffen. Die Kohlenersparnis, die bei Einführung der durchgehenden Arbeitszeit erzielt wird, ist so minim, dass sie praktisch gar nicht ins Gewicht fällt. Das wird auch in einem Artikel der technischen Rundschau der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. März 1917: «Dampfkessel und englische Arbeitszeit», bestätigt. Die Beleuchtungsfrage fällt für die Sommerzeit überhaupt ausser Betracht.

Sollte aber trotz alledem die Einführung der englischen Arbeitszeit in einzelnen Betrieben für zweckmäßig gehalten werden, so ist sie unseres Erachtens nur unter der Bedingung zulässig, dass die Arbeitszeit

auf höchstens neun Stunden pro Tag reduziert wird. Die Arbeiterschaft hat Anspruch darauf, dass ihre Gesundheit und ihre allgemeinen Interessen nicht geringer eingeschätzt werden als die mögliche Kohlenersparnis und der Profit des Unternehmers. Sie wird demgemäß der zwangswise Einführung der englischen Arbeitszeit den schärfsten Widerstand entgegensetzen, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird.

Wir sind der Meinung, dass der Bund an der Lösung dieser Frage stark interessiert ist. Schon in Berücksichtigung der Verordnung vom 16. November 1915. Wir glauben kaum, dass der Bundesrat beim Erlass der Verordnung die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit aus Gründen, wie sie heute vorgeschützt werden, im Auge hatte. Für ihn handelte es sich sicher nur um Fälle der Erledigung vorübergehender, sehr dringlicher Arbeiten. Darum, scheint es uns, würden die Kantonsregierungen zu Unrecht von der ihnen zustehenden Kompetenz Gebrauch machen, wenn sie in eine Verkürzung der Mittagspause einwilligen würden, um eine Ersparnis von Leucht- und Heizmaterial zu ermöglichen.

Wir ersuchen Sie daher höflich, den Kantonsregierungen in diesem Sinne Weisung zukommen zu lassen, das heisst die Verordnung in dem Sinne zu interpretieren, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit auf diesem Wege ausgeschlossen ist.

Sollten Sie jedoch der Auffassung sein, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit dem Sinn und Geist der Verordnung vom 16. November 1915 entspricht, so bitten wir Sie, in Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, unverzüglich den Artikel 42 des neuen Fabrikgesetzes in Kraft zu erklären.

Wir halten eine einheitliche Regelung der Frage für durchaus notwendig, denn wir sehen voraus, dass grosser Wirrwarr, viele Differenzen, Beschwerden und Konflikte die Folgen sein werden, wenn die Entscheidung den Kantonsregierungen überlassen bleibt.

Es wäre uns erwünscht, zur eventuellen Besprechung der Angelegenheit persönlich bei Ihnen vorsprechen zu können.

In Erwartung wohlwollender Prüfung und Erledigung, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Im Anschluss an die Eingabe fand denn auch schon eine Besprechung mit dem Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung statt, in der die Frage ziemlich eingehend besprochen wurde. Zunächst sollen nun die Unternehmerverbände zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Wir können vorläufig nichts anderes tun, als die Arbeiter nochmals dringend davor warnen, die durchgehende Arbeitszeit ohne Arbeitszeitverkürzung anzunehmen.

Einen Zwang hierzu können die Unternehmer auf keinen Fall ausüben.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Textilarbeiter.** Der Bundesrat hat im Einverständnis mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in der Stickereiindustrie Mindeststichpreise für die Unternehmer und Minimallöhne für die Arbeiter an den Schifflistickmaschinen festgesetzt. Die festgesetzten Mindestlöhne betragen: für Pantographsticken 60 Rp. pro Stunde, für Nachsehen auf Pantographmaschinen

30 Rp. pro Stunde, Nachsehen auf Automatmaschinen  
42 Rp. pro Stunde, Schifflifüllen 22 Rp., Nachsticken  
28 Rp. pro Stunde.

Die Stickereiindustrie ist infolge der Einfuhrverboten der kriegsführenden Staaten für «Luxuswaren» von einer schweren Krise bedroht.

Der Textilarbeiter-Verband hatte im Jahre 1916 einen Zuwachs von 1558 Mitgliedern zu verzeichnen.

**Zimmerleute.** Trotz der flauen Baukunjunktur hat der Verband im Jahre 1916 eine Reihe von Lohnbewegungen durchgeführt und auch organisatorische Fortschritte gemacht. Die Zahl der Mitglieder ist von 620 auf 972 gestiegen. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 585 gegen 156 im Vorjahr. Bemerkenswert ist der Umstand, dass zwei «gelbe» Vereine in Zürich und Bern zum Verbande übergetreten sind.

Die Gesamteinnahmen betrugen Fr. 20,136.45, wovon Fr. 3730.95 in die Lokalkassen flossen. Von den Ausgaben erforderte die Arbeitslosenunterstützung Franken 5005.75. Dazu kamen Fr. 1853.75 für den gleichen Zweck aus den Lokalkassen. Das Verbandsorgan erforderte Fr. 2309.72, die Streikunterstützungen Fr. 106.75, andere Unterstützungen Fr. 348.90. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 15,310.03. Das Vermögen der Zentralkasse beträgt Fr. 22,682.42, das der Lokalkassen Fr. 39,734.50, die gesamten Bestände somit Fr. 62,416.92.

Die grösste Sektion des Verbandes ist Basel mit 190 Mitgliedern, Zürich folgt mit 166 Mitgliedern. Von den übrigen Sektionen erreicht keine die Zahl hundert.

**Gemeinde- und Staatsarbeiter.** Der Zentralvorstand des Verbandes unterbreitet den Mitgliedern ein neues Statut zur Beratung, nach dem der Verband in eine straffe Zentralorganisation umgewandelt werden soll. Die Ortsvereine sollen als Verbandssektionen gelten, an Stelle der Monats- werden die Wochenbeiträge eingeführt; die Streik- und Massregelungsunterstützung und der Rechtsschutz werden im Statut bestimmt, eine Sterbekasse eingeführt mit Unterstützungen von 150 bis 700 Fr.

Im Statut ist auch die Errichtung eines Sekretariates vorgesehen.

Der nächste Delegiertentag wird sich mit dem Entwurf zu befassen haben.

**Schneider.** Im Streik in Davos ist insofern eine Aenderung eingetreten, als der Regierungsrat nun endlich eine Vermittlungsaktion eingeleitet hat.

Die Herren Schneidermeister erklärten sich zur Annahme der Vermittlung bereit, wenn die Arbeiter schriftlich die Erklärung abgeben, dass sie auf den Stücklohn tarif eintreten. Das konnten die Arbeiter nicht. Die Meister blieben infolgedessen der Einigungskonferenz fern. An einer auf den 20. März einberufenen Einigungssitzung wurde den Parteien ein Einigungsvorschlag unterbreitet, wonach entweder der Taglohn tarif beibehalten und die Streikenden auf eine Erhöhung desselben verzichten, oder der Stücklohn tarif eingeführt und Zuschläge von 15 % erfolgen sollen.

Die Parteien haben sich bis 27. März zu entscheiden.

**Bauarbeiter.** Am 24. und 25. Februar fand in Zürich der erste Verbandstag der Bauarbeiter seit Kriegsausbruch statt. Ausser den Delegierten und den Vertretern des Gewerkschaftsbundes und des Gewerkschaftskartells Zürich war je ein Vertreter des deutschen und des italienischen Bauarbeiter-Verbandes anwesend, die über die Situation in ihren Ländern interessante Mitteilungen machten.

Bemerkenswert ist die Uebereinstimmung der sämtlichen Delegierten mit dem Zentralvorstand, die bei der Behandlung der Frage: Organisation und Taktik in die Erscheinung trat. Man ist willens, durch planmässige, zielbewusste Taktik den Verband aus dem Stadium der

Erschütterungen herauszuführen und ihm die Bedeutung zu verschaffen, die ihm gebührt.

Die Aktionsfähigkeit soll auch dadurch vergrössert werden, dass dem Verband grössere Mittel zugeführt werden. Eine Beitragserhöhung und die Bezahlung von jährlich 52 Wochenbeiträgen gegen 44 bisher sollen dies ermöglichen.

Der Zentralvorstand wurde auch ermächtigt, alle Bestrebungen, die das Zustandekommen eines grossen Bauarbeiter-Verbandes fördern (Vereinigung der bestehenden Verbände), kräftig zu unterstützen.

**Maler und Gipser.** Der Verband konnte im Jahre 1916 seinen Mitgliederstand von 588 auf 748 Mitglieder erhöhen. Der Markenumsatz ist in erfreulichem Wachsen begriffen.

Unter den Ausgaben interessieren: Kranken- und Sterbegeldzuschuss Fr. 3256.—, Agitation, Delegation Fr. 1100.45, zurückbezahlte Obligationen, Zins und Darlehen Fr. 5380.45, Verwaltung Fr. 1900.—.

In St. Gallen wurde ein Vertrag abgeschlossen, in Bern der Vertrag auf Kriegsende verlängert. Lohnbewegungen fanden auch in Zürich, Basel, Neuhausen und einigen kleineren Orten statt.

**Holzarbeiter.** Der Parkettlegerkonflikt konnte durch Abschluss eines neuen Tarifes für die ganze Schweiz erledigt werden. Der neue Tarif gilt bis 1. März 1920. Auf 1. September soll auf den neuen Tarifpreisen eine Erhöhung um 5 % eintreten, womit eine Verbesserung um insgesamt 25 % erzielt wäre.

**Handels-, Transport-, Lebens- und Genussmittelarbeiter.** Bäcker. In diesem Berufe wird eine lebhafte Propaganda für dauernde Abschaffung der Nachtarbeit entfaltet.

**Metallarbeiter.** In der *Maschinenfabrik Oerlikon* ist wegen Verweigerung von entsprechenden Lohn erhöhungen ein Konflikt ausgebrochen. Die Fabrik ist gesperrt.

In der *Maschinenfabrik Amstutz-Levin in Rorschach* kam es wegen einer Entlassung zum Streik. Dem Entlassenen wurde eine Entschädigung von 375 Fr. ausgerichtet. Die Arbeiter erklärten sich damit für befriedigt.

In zwei *Giessereien in Oberburg* stehen die Arbeiter, die den freien Samstagnachmittag verlangen, in Kündigung.

**Heizer und Maschinisten.** Die Mitgliederzahl dieses ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden Verbandes hat im Jahre 1916 um 26 zugenommen. Sie beträgt auf Jahresschluss 2566. Die Einnahmen der Zentralkasse betragen Fr. 3056.10, diejenigen für die Sterbekasse Fr. 30,867.—, für die Hilfskasse Fr. 6112.—. An Sterbegeldern wurden Fr. 23,800.— ausbezahlt, andere Unterstützungen Fr. 2343.50.

Der Verband unterhält nebst seinen Unterstützungskassen eine Zeitung, er gibt einen Kalender heraus, veranstaltet Fachkurse, befasst sich mit der Stellenvermittlung und dem Lehrlingswesen.

Die selbständige Durchführung von Aktionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen stösst infolge der eigenartigen Berufsverhältnisse auf ganz besondere Schwierigkeiten.

Der Anschluss an den Gewerkschaftsbund wird gegenwärtig wieder diskutiert, begegnet aber immer noch hartem Widerstand. So zeigt ein Bericht im Verbandsorgan über dieses Thema aus Zürich, dass die Mitglieder über die Rolle und die Bedeutung des Gewerkschaftsbundes ganz schiefe Auffassungen haben.

**Lederarbeiter.** Im Jahre 1916 wurden an 11 Orten, in 191 Betrieben mit 2595 Arbeitern 10 Bewegungen geführt. Mit Ausnahme eines Falles, wo 50 Arbeiter drei Tage ausständig waren, verließen die Bewegungen fried-

lich. In fünf Fällen kamen Tariferneuerungen zu stande, in den übrigen wurden die Forderungen ganz oder teilweise bewilligt.



## Volkswirtschaft.

### Die Lebensmittelfrage.

*Der Getreidepreis* wurde vom Bundesrat neuerdings um 6 Fr., von 50 auf 56 Fr., per Doppelzentner erhöht; er beträgt somit das Doppelte des Friedenspreises.

Der Höchstpreis für Vollmehl wurde auf Fr. 65.25, für Mastmehl auf 30 Fr. und für Kleie auf 28 Fr. festgesetzt. Im Kleinverkauf sind die Preise entsprechend höher.

*Zucker.* Ueber dieses Produkt wurde eine Bestandesaufnahme verfügt. Unrichtige Angaben werden mit Bussen bis zu 20,000 Fr. bedroht. Der Konsum ist seit 1. März kontingentiert. Zucker wird nur gegen Karte abgegeben in Quanten von 500 Gramm pro Monat und Kopf.

*Reis.* Auch dieses Produkt wird seit 1. März nur noch gegen Karte in Quanten von 400 Gramm pro Kopf und Monat abgegeben.

*Einschränkung der Lebenshaltung.* Eine Verordnung des Bundesrates bestimmt die Einführung von zwei fleischlosen Tagen in der Woche. Nicht als Fleisch gelten: Leber, Nieren, Hirn, Milken, Herz, Lunge, Kutteln, Gekröse, Blut- und Leberwürste und Fische. Geflügel und Wildbret gelten wohl für Wirtschaften, nicht aber für Privathaushaltungen als Fleisch, wodurch dem zahlungsfähigen Patrioten das Fasten wieder einmal sehr leicht gemacht worden ist. Der Umstand, dass Leber, Nieren, Kutteln usw. vom Verbot ausgenommen worden sind, hat sofort zu einer bedeutenden Preissteigerung geführt, so dass den Arbeitern der Konsum dieser Artikel noch mehr erschwert worden ist.

Verboten sind ferner der Verkauf von Rahm und Schlagsahne, die Abgabe von mehr als 15 Gramm Zucker zu einer Portion Kaffee, Tee oder andern Getränken, die Abgabe von Käse neben Butter zu einer Mahlzeit, die Abgabe von mehr als einer Portion Fleisch oder von Fleisch und Eiern, die Herstellung von Eierteigwaren.

Die Einhaltung dieser Gebote und Beachtung der Verbote wäre zur Streckung der Lebensmittelvorräte wohl geeignet; für die Arbeiter sind sie zwar in der Hauptsache gegenstandslos, weil die unerhört hohen Preise schon « regulierend » gewirkt haben, dagegen ist sehr zu bezweifeln, ob sich die Besitzenden daran kehren werden. Bereits hat ein bekannter Unternehmeradvokat im baselstädtischen Parlament kräftig vom Leder gezogen gegen die polizeiliche Kontrolle der gutbürgerlichen Küchen. Es ist ihm allerdings von Arbeiterseite gründlich heimgeleuchtet worden.

*Die Abgabe von Petroleum* zu reduziertem Preise an Bedürftige hat der Bundesrat ebenfalls beschlossen. Unter der Bedingung, dass die Kantone pro Liter 5 Rp. übernehmen, will auch der Bund eine Reduktion von 7 Rp. pro Liter eintreten lassen. Der Liter käme den Konsumenten somit auf 23 Rp. zu stehen.

Diese Massnahme ist ein Erfolg der Tätigkeit der Notstandskommission.

*Der Brennstoffmangel* dauert unvermindert an. Die Gasparnahmen der Gemeinden sind wegen der unsinnigen Kontingentierung nach Massgabe des letzten Jahres Verbrauchs überall mit grossem Unwillen aufgenommen worden, so dass die Behörden sich dazu bequemen mussten, die Kontingentierung nach Kopfzahl ins Auge zu fassen.

*Der neue Milchpreis* ist noch in der Schwebé, doch verlautet bestimmt, dass er auf 33 Rp. pro Liter festgesetzt werden soll. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Preis eine Erhöhung um 22 %. Die Bauern wollen, wenn dieser Preis bewilligt werde, auf die bisherigen Rückvergütungen aus dem Käseexport « zu gunsten » der Unbemittelten verzichten, denen dann die Milch zum alten Preis geliefert werden solle.

*Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion* will der Bundesrat ebenfalls fördern. Es sollen die Anbauflächen vergrössert, Brachland unter den Pflug genommen, nicht benutztes Land zwangsweise enteignet, Saatgut ausgegeben werden. Durch belehrende Vorträge soll zu rationellem Anbau Anleitung gegeben und auf den Ernst der Stunde hingewiesen werden. Die Gemeinden sollen befugt sein, zur Landarbeit, wenn nötig, den Arbeitszwang einzuführen. Die Arbeiterschaft wird gut tun, sich den letzteren Punkt etwas genauer zu besehen.

*Kartoffeln.* Die unerhört hohen Höchstpreise sind pro Doppelzentner um 2 Fr., im Kleinverkauf pro Kilo auf 25 Rp. erhöht worden.

Eine Bestandesaufnahme, die am 10. Januar durchgeführt wurde, hat einen Totalbestand von 2,441,630,39 Doppelzentner ergeben. Davon sind 1,076,772,44 Doppelzentner Speisekartoffeln, 170,930,21 Doppelzentner Futterkartoffeln, 1,193,927,71 Doppelzentner Saatkartoffeln. Von diesen Quanten seien für den Verkauf an Drittpersonen noch verfügbar 70,250,21 Doppelzentner Speisekartoffeln und 19,965,73 Doppelzentner Saatkartoffeln. In das verfügbare Kartoffelquantum sollen sich rund 500,000 Haushaltungen teilen, so dass auf die Haushaltung 14 kg Kartoffeln entfallen. Mit dieser geringen Menge sollen wir bis zur nächsten Ernte haushalten. Es ist klar, dass viele Haushaltungen noch von ihren eingekellerten Wintervorräten zehren, die nicht in der Bestandesaufnahme enthalten sind; nichtsdestoweniger ist es sicher, dass bis zum April keine Kartoffeln mehr zu haben sein werden. Von den gesamten Kartoffelvorräten entfällt ein Drittel auf den Kanton Bern.

Die Anbaufläche betrug 1916 54,442 ha; sie soll 1917 auf 60,149 ha gebracht werden, was eine Zunahme um 10 % bedeuten würde. Wirklich ein schlechter Trost, wenn man an die letztjährige Missernte denkt.



## Ausland.

*Deutschland. Schneider.* In den Reichstarifverhandlungen erzielten die Schneider eine Erhöhung der Stücklohnpreise und des Stundenlohnes um 25 %.

*Der Deutsche Eisenbahnerverband* hat, um die ministerielle Anerkennung zu erlangen, folgende Erklärung abgegeben:

« Der Deutsche Eisenbahnerverband gehört nicht zu den Organisationen, welche die Arbeitseinstellung zur Durchführung ihrer Forderungen in Anwendung bringen. Er hat, wie die vorstehende Satzung ergibt, keine Einrichtung, die es ihm ermöglichen würde, bei Lohn- oder andern Arbeitsstreitigkeiten das Kampfmittel der Arbeitseinstellung anzuwenden. Er kann zur Unterstützung eines Streiks weder von anderer Seite herangezogen werden noch seinerseits Mittel aufwenden. »

Die « Deutsche Holzarbeiter-Zeitung » sagt dazu unseres Erachtens zutreffend:

« Für den Eisenbahnerverband mag es eine wesentliche Erleichterung bedeuten, wenn er nun auch öffentlich seine Agitation betreiben kann. Es ist auch möglich, dass dieser Agitation nun grössere Erfolge beschieden sind. Für die Gewerkschaften vermögen wir